

# Beschlüsse und Ergebnisse

(gem. § 45 Abs. 6, 2. Satz K-AGO)

über die konstituierende Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lavamünd **am Freitag, dem 09. April 2021**, im Turnsaal der Mittelschule Lavamünd.

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.40 Uhr

## Punkt 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Herr Wolfgang Gallant eröffnet als Vorsitzender die erste Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lavamünd. Er begrüßt den Bezirkshauptmann Herrn Mag. Georg Fejan, die Gemeindeglieder, die Vertreter der Presse sowie die Kollegen des neu gewählten Gemeinderates und die Ersatzmitglieder!

Besonders begrüßt er die Ehrengäste, Herrn Provisor Bhasker Reddimasu, Herrn Landtagsabgeordneten Armin Geißler, Herrn Bgm. Ing. Josef Ruthardt, Herrn Bgm. Karl Markut, Herrn Bgm. Stefan Salzmann, Herrn Alt-Bgm. Herbert Hantinger, Herrn Alt-Bgm. Helmut Pansi, Herrn Geschäftsführer Mag. Gerald Hartmann, Herrn Kdt. Kontrollinspektor Hermann Sorger, Herrn GFK HBI Hannes Kienberger, Herrn Kdt. OBI Martin Kaimbacher, Herrn Kdt. OBI Bernhard Stauber und Herrn Vizebgm. Adi Streit.

Aufgrund der COVID-Bestimmungen gilt ein sehr beschränktes Platzangebot und der Vorsitzende ersucht um Verständnis, dass nur eine begrenzte Teilnehmerzahl an Zuhörern möglich ist. Bitte verwenden Sie die FFP2-Masken und nutzen Sie die Desinfektionsmittel. Weiters wird gebeten, den Abstand von zumindest 2 Meter durchgehend einzuhalten – auch nach der Sitzung. In diesem Zusammenhang bedankt sich der Vorsitzende beim Bgm. Stefan Salzmann und beim Geschäftsführer des Schulgemeindevorstandes Herrn Bezirkshauptmann Mag. Georg Fejan recht herzlich für die Zustimmung zur Benützung des Turnsaales der Mittelschule Lavamünd, für diese Gemeinderatssitzung. Der Turnsaal wurde gewählt, weil er mit über 340 m<sup>2</sup> der größte Saal in der Gemeinde ist.

Die erste Sitzung des Gemeinderates ist eine besondere Sitzung. Es ist der erstmalige Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates nach der stattgefundenen Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl am 28. Feber 2021. Eine Sitzung in der sich der Gemeinderat konstituiert. Die anzugelobenden neuen Mitglieder des Gemeinderates und die Ersatzmitglieder sind zu dieser Sitzung eingeladen worden. Es findet heute die Wahl der Vizebürgermeister und Gemeindevorstandsmitglieder sowie Ersatzmitglieder statt. In dieser Sitzung werden der neu gewählte Bürgermeister, die Vizebürgermeister, die Gemeindevorstandsmitglieder und die Ersatzmitglieder angelobt. Die Ausschüsse werden erstmals gebildet. Die Amtsperiode des Gemeinderates dauert vom Tag seines ersten Zusammentritts an bis zu dem Tag, an dem der neu gewählte Gemeinderat zusammentritt. Weiters stellt der Vorsitzende fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Es wird festgehalten, dass alle Zustellnachweise vorhanden sind.

**Punkt 2:**     Angelobung der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder gemäß § 21 Abs. 3 K-AGO

Bericht:

Der Vorsitzende berichtet, dass die heute stattfindende 1. Sitzung des Gemeinderates nach den Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen am 28.2.2021, der erste Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates ist. Diese konstituierende Sitzung hat von Gesetzes wegen so zu erfolgen, dass der Gemeinderat innerhalb von 6 Wochen nach der Wahl zu seiner ersten Sitzung zusammen treten kann.

Die Gemeindewahlbehörde hat das Wahlergebnis für die am 28. Feber 2021 stattgefundene Wahl des Gemeinderates und das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens für die Wahl des Gemeinderates wie folgt festgestellt:

Summe der auf die einzelnen Parteien entfallenen gültigen Stimmen:

Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)	633
VP Team Lavamünd/Ettendorf (VP)	402
Freiheitliche und Unabhängige (FPÖ)	178
Liste Wolfgang Gallant (LWG)	654
Es entfallen daher auf die SPÖ	7 Gemeinderatssitze
auf die VP	4 Gemeinderatssitze
auf die FPÖ	1 Gemeinderatssitz
auf die LWG	7 Gemeinderatssitze.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lavamünd besteht aus 19 Gemeinderatsmitgliedern, die heute angelobt werden.

Als Tagesordnungspunkt 2 ist die Angelobung der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder gem. § 21 Abs. 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung vorgesehen. Der Gemeinderat ist das oberste Organ in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde und es obliegen ihm alle Aufgaben, die ihm auch durch Gesetz übertragen sind.

Die Mitglieder des neugewählten Gemeinderates haben vor dem Gemeinderat ein Gelöbnis abzulegen. Der Vorsitzende Herr Wolfgang Gallant ersucht die aufgerufenen Mitglieder des Gemeinderates vorzutreten und durch die Worte „ich gelobe“ folgendes Gelöbnis abzulegen:

***„Ich gelobe der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“***

Der Vorsitzende ersucht nun nach Aufruf die einzelnen Mitglieder vorzutreten, die Worte „**ich gelobe**“ zu sprechen und die Niederschrift zu unterschreiben! Die aufgerufenen Mitglieder treten einzeln vor und sprechen die Worte „ich gelobe“ und unterzeichnen die Niederschrift. Die gegenständliche Niederschrift ist aus der Beilage zu entnehmen.

**Punkt 3: Angelobung des neu gewählten Bürgermeisters gemäß § 25 Abs. 1 K-AGO****Bericht:**

Der Vorsitzende Herr Wolfgang Gallant berichtet, dass der nach § 84 der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002, LGBl. Nr. 32/2002 idF LGBl. 80/2020, von der

Gemeindewahlbehörde zum Bürgermeister erklärte Wahlwerber gemäß § 25 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, vor dem Gemeinderat anzugeloben ist. Das Gelöbnis ist in die Hand des Bezirkshauptmannes abzulegen. Mit der Angelobung beginnt das Amt des neugewählten Bürgermeisters.

Der Vorsitzende übergibt nun dem Herrn Bezirkshauptmann Mag. Georg Fejan das Wort.

Es wird darauf hin die Angelobung des Bürgermeisters durchgeführt. Der Bezirkshauptmann spricht die Gelöbnisformel, die lautet:

***„Ich gelobe der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“***

Der Bürgermeister spricht die Worte „ich gelobe“ und ist somit angelobt.

Die entsprechende Niederschrift über die Angelobung wird vom Bezirkshauptmann und dem Bürgermeister unterfertigt. Eine Kopie davon ist in der Anlage enthalten.

Der Bezirkshauptmann begrüßt alle Anwesenden. Es ist für ihn eine Ehre und Auszeichnung, dass er heute hier die Angelobung durchführen kann. Heute hat er einen anderen Grund in Lavamünd zu sein, als das Hochwasser, welches ihn sonst nach Lavamünd führt. Es freut ihn ganz besonders, dass heute die Altbürgermeister auch anwesend sind. Die Wahl in Lavamünd brachte eine einschneidende Veränderung. Es wurde eine Liste und ein Bürgermeister gewählt, welcher zuvor mit der Politik noch nichts zu tun hatte. Er möchte sich in diesem Zusammenhang aber auch beim Altbürgermeister Herrn Ing. Josef Ruthardt für die gute Zusammenarbeit bedanken und ihm für die Zukunft alles Gute wünschen. Der Bezirkshauptmann appelliert auch, dass man sich testen lassen sollte und auch die Abstände einhalten sollte. Der britische Virus ist jetzt im Lavanttal sehr ausgebreitet. Aber auch im Zuge der Pandemie ist es eine große Ehre für den neuen Bürgermeister, wenn so viele Ehrengäste zur konstituierenden Sitzung erschienen sind. Der Bezirkshauptmann erklärt, dass es für die kleinen Gemeinden immer schwieriger wird, weil sie immer mehr Aufgaben bekommen und nur geringe Geldmittel zur Verfügung stehen. Er weist alle Gemeinderäte daraufhin, dass man mit den vorhandenen Mitteln sehr verantwortungsvoll umgehen sollte. Man sollte auch auf die Sorgen und Anliegen der Bürger eingehen. Weiters appelliert er an alle Gemeindevandanten, dass man den politischen Gegnern mit Respekt begegnet. Weiters erklärt er, dass die Gemeinde für ihre Bürger sehr viel zu bieten hat und es eine wunderschöne Gemeinde ist, auf die man stolz sein kann. Er hofft auch, dass der Gemeinderat gemeinsam beim Land Kärnten auftritt und sich für eine Umfahrung einsetzt. Er wünscht dem neuen Bürgermeister und allen Gemeinderäten alles Gute für die große Verantwortung, welche sie für die Gemeinde Lavamünd übernommen haben.

**Punkt 4:**     Angelobung der Ersatzmitglieder des Gemeinderates gemäß § 21 Abs. 4 K-AGO

Bericht:

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Ersatzmitglieder des neugewählten Gemeinderates vor dem Gemeinderat ein Gelöbnis abzulegen haben. Es sind laut § 21 Abs. 4 K-AGO mindestens so viele Ersatzmitglieder des Gemeinderates anzugeloben, als die einzelnen Gemeinderatsparteien Mitglieder im Gemeinderat haben. Der Bürgermeister ersucht die aufgerufenen Ersatzmitglieder des Gemeinderates vorzutreten und durch die Worte „ich gelobe“ folgendes Gelöbnis abzulegen:

***„Ich gelobe der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht und unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“***

Der Amtsleiter ruft die einzelnen Ersatzmitglieder auf. Diese treten vor, sprechen die Worte „ich gelobe“ und unterfertigen die diesbezügliche Niederschrift. Eine Kopie dieser Niederschrift befindet sich in der Beilage.

**Punkt 5:**     Wahl der Vizebürgermeister und der sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes sowie deren Ersatzmitglieder gemäß § 24 K-AGO

Bericht:

Der Bürgermeister erläutert, dass die Wahl der Vizebürgermeister und der sonstigen Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeindevorstandes in der gemäß § 21 Abs. 1 K-AGO einberufenen Sitzung des neugewählten Gemeinderates durchgeführt wird.

Die Einberufung erfolgte ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der §§ 21 Abs. 1 und 35 Abs. 2 K-AGO unter Bekanntgabe der Tagesordnung gegen Zustellnachweis. Die Zustellnachweise liegen vor. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung wurden gleichzeitig mit der Einberufung an der Amtstafel und im Internet kundgemacht. Der Gemeinderat ist gemäß § 37 K-AGO beschlussfähig (zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates).

**I. Zusammensetzung des Gemeindevorstandes/Stadtrates**

Der Vorsitzende verliest die Bestimmungen des § 22 K-AGO über die Zusammensetzung des Gemeindevorstandes/Stadtrates, welche lauten:

Der Gemeindevorstand besteht aus dem Bürgermeister und zwei Vizebürgermeistern und in Gemeinden mit mehr als 1.000 Einwohnern auch aus weiteren Mitgliedern. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes beträgt in Gemeinden

- mit 15 Mitgliedern des Gemeinderates ..... 4,
- mit 19 Mitgliedern des Gemeinderates ..... 5,
- mit 23 Mitgliedern des Gemeinderates ..... 6,
- mit 27 und 31 und 35 Mitgliedern des Gemeinderates ..... 7.

Gehört der Bürgermeister einer Gemeinderatspartei an, die Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand hat, so ist er auf das letzte seiner Gemeinderatspartei zufallende Mandat anzurechnen.

## **II. Wahl der Vizebürgermeister und sonstigen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeindevorstandes/Stadtrates**

Als Vorsitzender stellt der Bürgermeister zunächst gemäß § 22 Abs. 1 K-AGO fest, dass der Gemeindevorstand aus **5 Mitgliedern** besteht. Als Vorsitzender stelle ich hierauf die auf jede Gemeinderatspartei unter Einrechnung des gewählten Bürgermeisters entfallende Anzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes und deren Ersatzmitglieder gemäß § 24 Abs. 1 K-AGO in folgender Weise fest:

Auf die Gemeinderatspartei **Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)** entfallen **2 Mitglieder des Gemeindevorstandes**.

Auf die Gemeinderatspartei **VP Team Lavamünd/Ettendorf (VP)** entfällt **1 Mitglied des Gemeindevorstandes**.

Auf die Gemeinderatspartei **Liste Wolfgang Gallant (LWG)** entfallen **2 Mitglieder des Gemeindevorstandes**.

Auf die Gemeinderatspartei **Freiheitliche und Unabhängige (FPÖ)** entfällt **kein Mitglied des Gemeindevorstandes**.

.....

Die Wahl erfolgt gem. § 24 Abs. 2 K-AGO auf Grund von Wahlvorschlägen, die beim Vorsitzenden einzubringen sind. Sie müssen von mehr als der Hälfte der Angehörigen jener Gemeinderatsparteien unterschrieben sein, denen nach dem Verhältniswahlrecht Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand zukommt. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag sind im Rahmen der Gemeinderatssitzung zu leisten. Der Vorsitzende hat die vorgeschlagenen Personen in der Reihenfolge, die sich aus der Anwendung des Verhältniswahlrechtes ergibt, als Vizebürgermeister und als sonstige Gemeindevorstandsmitglieder für gewählt zu erklären.

Es wird ersucht, die Wahlvorschläge einzubringen!

Der Amtsleiter erklärt, dass die Wahlvorschläge eingebracht wurden.

Der Bürgermeister ist in die Gesamtzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes einzurechnen, denn er gehört einer Gemeinderatspartei an, die Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand hat (§ 24 Abs. 1 K-AGO). Der Vorsitzende erklärt sodann aufgrund der eingebrachten Wahlvorschläge nachstehende Mitglieder des Gemeinderates als Vizebürgermeister, sonstige Mitglieder des Gemeindevorstandes und Ersatzmitglieder für gewählt:

1. Vizebürgermeister: DI Georg LOIBNEGGER, LWG  
(Name und Parteizugehörigkeit)

Ersatzmitglied: Michael RIEGLER, LWG  
(Name und Parteizugehörigkeit)

2. Vizebürgermeister: Raphael GOLEZ, SPÖ  
(Name und Parteizugehörigkeit)
- Ersatzmitglied: Andreas RIEGLER, SPÖ  
(Name und Parteizugehörigkeit)
- Sonstiges Mitglied des  
Gemeindevorstandes: Markus STEINER, SPÖ  
(Name und Parteizugehörigkeit)
- Ersatzmitglied: Siegfried WEINBERGER, SPÖ  
(Name und Parteizugehörigkeit)
- Sonstiges Mitglied des  
Gemeindevorstandes: Bernhard KNAPP, VP  
(Name und Parteizugehörigkeit)
- Ersatzmitglied: Sabine VISOCNIK, VP  
(Name und Parteizugehörigkeit)

**Punkt 6:** Angelobung der Vizebürgermeister und der sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes sowie deren Ersatzmitglieder gemäß § 25 K-AGO

**Bericht:**

Die Vizebürgermeister Herr DI Georg Loibnegger (1. Vizebgm.) und Herr Raphael Golez (2. Vizebgm.), haben nach ihrer Wahl in die Hand des Bezirkshauptmannes vor dem Gemeinderat das in § 21 Abs. 3 K-AGO vorgeschriebene Gelöbnis abzulegen. Die neugewählten Vizebürgermeister werden ersucht vorzutreten.

Der Bezirkshauptmann spricht wiederum die Gelöbnisformel, welche lautet:

***„Ich gelobe der Verfassung, der Republik Österreich und dem Lande Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“***

Die Vizebürgermeister treten hervor, sprechen die Worte „ich gelobe“ und werden vom Bezirkshauptmann angelobt.

Die weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes und die Ersatzmitglieder haben dieses Gelöbnis in die Hand des Bürgermeisters abzulegen. Mit der Angelobung beginnt das Amt. Die gewählten sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes und alle Ersatzmitglieder des Gemeindevorstandes werden nun ersucht vorzutreten und durch das Sprechen der Worte „ich gelobe“ vom Bürgermeister angelobt.

Der Bürgermeister spricht wiederum die Gelöbnisformel und durch das Sprechen der Worte „ich gelobe“, werden die Mitglieder des Gemeindevorstandes und die Ersatzmitglieder vom Bürgermeister angelobt.

Die Niederschrift ist in der Beilage enthalten.

**Punkt 7: Bildung und Wahl der Ausschüsse gemäß § 26 K-AGO**a) Festsetzung der Zahl der erforderlichen Ausschüsse mit MehrheitsbeschlussBericht:

Nachdem die Angelobung der Mitglieder des Gemeindevorstandes und ihrer Ersatzmitglieder erfolgt ist, hat nun der Gemeinderat gemäß § 26 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung **mit Mehrheit die Zahl der erforderlichen Ausschüsse festzusetzen**, so der Bürgermeister. Der Gemeinderat hat jedenfalls einen Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung (= Kontrollausschuss) festzusetzen. Der Kontrollausschuss ist daher ein Pflichtausschuss.

Die Ausschüsse haben vorberatenden Charakter. Sie haben alle Anträge und sonstigen Verhandlungsgegenstände, die ihnen zugewiesen wurden, zu beraten. Die Ausschüsse können auch selbständige Anträge in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen ihrer Zuständigkeit an den Gemeindevorstand bzw. Gemeinderat stellen.

Es wird im Gemeinderat der Antrag gestellt, dass die Anzahl der Ausschüsse inkl. Kontrollausschuss mit 4 festgesetzt werden soll. Der Bürgermeister stellt nun den Antrag zur Festsetzung der Ausschüsse mit der Anzahl 4 zur Diskussion, um eine Beschlussfassung über die Anzahl der Ausschüsse herbeizuführen.

Der Bürgermeister merkt an dieser Stelle an, dass es mit allen Fraktionen Gespräche und Beratungen hinsichtlich der Bildung von Ausschüssen gegeben hat.

**Ohne Diskussion beschließt der Gemeinderat einstimmig die Festsetzung der Ausschüsse mit der Anzahl 4.**

b) Festsetzung des Wirkungsbereiches der einzelnen Ausschüsse mit MehrheitsbeschlussBericht:

Der Bürgermeister berichtet, dass der Gemeinderat **mit Mehrheit den Wirkungsbereich**, das ist sozusagen der Aufgabenbereich der Ausschüsse, festzusetzen hat. Wie bereits erwähnt hat der Gemeinderat gemäß § 26 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung jedenfalls einen Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung (=Kontrollausschuss) festzusetzen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Wirkungsbereich der einzelnen Ausschüsse wie folgt festzusetzen:

Nr.	Wirkungskreis
1	Kontrollausschuss
2	Feuerwehr, Zivil- und Katastrophenschutz, Hochwasserschutzmaßnahmen, Personalangelegenheiten, Finanzen, Soziales, Jugend, Familie, Ältere Generationen, Gesundheitswesen, Kindergarten und Schulangelegenheiten inkl. Schülertransporte, Gewerbe, Verkehr

3	Gemeindliche Bauvorhaben, Kanalangelegenheiten, Wohnungsvergaben inkl. Mietangelegenheiten, EU-Angelegenheiten, Wasserversorgung, Geh- und Radwege, Wirtschaftshof, Winterdienst, Öffentliche Verkehrseinrichtungen, Abfall- und Müllangelegenheiten, Tierkörperverwertung, Leichenhallen und Friedhöfe
4	Land- und Forstwirtschaft, Tourismus und Fremdenverkehr inkl. Geopark, Kultur und Vereine, Orts- und Regionalentwicklung, Jagd und Fischerei, Wegeangelegenheiten (Privatwege, Bringungsgemeinschaften, Hofzufahrten), Angelegenheiten Öffentliches Gut und Vermessungen, Natur- und Umweltschutz, Freizeitanlagen, Sport

**Ohne Diskussion beschließt der Gemeinderat einstimmig, die vom Bürgermeister beantragte (oben aufgelistete) Festsetzung der Wirkungskreise für die 4 Ausschüsse.**

c) Festsetzung der Zahl der Mitglieder der Ausschüsse mit Mehrheitsbeschluss

Bericht:

Der Bürgermeister berichtet, dass der Gemeinderat gemäß § 26 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung die **Zahl der Mitglieder der Ausschüsse mit Mehrheit** festzusetzen hat. Die Zahl der Mitglieder des Kontrollausschusses hat der Zahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes zu entsprechen. Ist danach eine Gemeinderatspartei mit mindestens zwei Mitgliedern im Gemeinderat nicht im Kontrollausschuss vertreten, ist sie berechtigt, ein weiteres Mitglied für den Kontrollausschuss namhaft zu machen. Es wird festgehalten, dass der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Lavamünd aus 5 Mitgliedern besteht. Somit ist aufgrund des Wahlergebnisses jede Gemeinderatspartei mit mindestens zwei Mitgliedern im Kontrollausschuss vertreten. Die FPÖ hat ein Gemeinderatsmitglied und ist daher im Kontrollausschuss nicht vertreten. Demnach ist die Zahl der Mitglieder des Kontrollausschusses mit 5 Mitgliedern festzulegen.

Für die übrigen Ausschüsse gilt, dass ein Ausschuss mindestens drei Mitglieder haben muss. Es wird im Gemeinderat der Antrag gestellt, die Zahl der Mitglieder des Kontrollausschusses aufgrund gesetzlicher Vorgaben mit 5 Mitgliedern festzusetzen. Des Weiteren wird beantragt, dass die Zahl der Mitglieder in den weiteren Ausschüssen mit jeweils 6 Mitgliedern festgesetzt wird.

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig ohne Diskussion den Kontrollausschuss mit 5 Mitgliedern und alle anderen Ausschüsse mit 6 Mitgliedern festzusetzen.**

d) Ermittlung der Zahl der Ausschüsse, für deren Obmänner die einzelnen Gemeinderatsparteien das Recht auf die Einbringung eines Wahlvorschlages entsprechend dem Verhältniswahlrecht haben

Bericht:



Der Bürgermeister berichtet, dass die Zahl der Ausschüsse, für deren Obmänner die einzelnen Gemeinderatsparteien Wahlvorschläge erstatten dürfen, sich – mit Ausnahme des Kontrollausschusses – nach dem Verhältniswahlrecht (§ 80 Abs. 3 der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002) richtet. Aufgrund des d'Hondtschen Systems und der vorhin gefassten Beschlüsse ergibt sich:

Insgesamt sind 4 **Ausschüsse** festgesetzt worden.

Gemäß § 26 Abs. 3 der K-AGO steht hinsichtlich des Obmannes des Kontrollausschusses das Recht zur Einbringung eines Wahlvorschlages unter den in Abs. 4 angeführten Voraussetzungen der stärksten im Gemeindevorstand nicht vertretenen Partei zu und geht unter den Voraussetzungen des Abs. 5 auf diejenige im Gemeindevorstand vertretene Gemeinderatspartei über, auf die der geringste Anteil an der Verwaltung (§ 69 Abs. 4 bis 6) aufgeteilt wurde. Gemäß § 26 Abs. 4 steht das Recht auf Einbringung des Wahlvorschlages für den Obmann des Kontrollausschusses der im Gemeindevorstand nicht vertretenen Partei dann zu, wenn sie im Gemeinderat mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten ist.

Die FPÖ ist im Gemeindevorstand die einzig nicht vertretene Partei, da sie aber nur ein Mitglied im Gemeinderat hat, steht ihr das Recht auf Einbringung des Wahlvorschlages für den Kontrollausschussobmann nicht zu.

Gemäß § 26 Abs. 5 der K-AGO geht das Recht auf Erstattung des Wahlvorschlages für den Obmann des Kontrollausschusses auf diejenige Gemeinderatspartei über, auf die der geringste Anteil an der Verwaltung aufgeteilt wurde, wenn alle Gemeinderatsparteien im

Gemeindevorstand vertreten oder die im Abs. 4 geforderten Voraussetzungen nicht gegeben sind. Bei der Ermittlung des Anteiles an der Verwaltung ist davon auszugehen, dass den Vizebürgermeistern in der Reihenfolge ihrer Wahl mehr Anteil an der Verwaltung zukommt als den übrigen Mitgliedern des Gemeindevorstandes; im übrigen ist von der Zahl der Gemeindevorstandsmitglieder auszugehen, auf die Aufgaben gemäß § 69 Abs. 4 bis 6 aufgeteilt werden.

Die Gemeinderatspartei, der der Bürgermeister anzurechnen ist, hat in keinem Fall Anspruch auf die Erstattung eines Wahlvorschlages für den Obmann des Kontrollausschusses, es sei denn, dass nur eine einzige Gemeinderatspartei vertreten ist. Die LWG hat somit kein Recht auf Einbringung des Wahlvorschlages für den Kontrollausschussobmann, da der Gemeinderat der Marktgemeinde Lavamünd aus mehreren Gemeinderatsparteien besteht.

Die SPÖ ist im Gemeindevorstand mit dem Vizebürgermeister und einem sonstigen Mitglied vertreten. Die VP stellt ein sonstiges Mitglied im Gemeindevorstand. Das Recht auf Erstattung des Wahlvorschlages für den Obmann des Kontrollausschusses hat daher die Liste „VP Team Lavamünd/Ettendorf“.

Die Wahl des Obmannes des Kontrollausschusses ist aufgrund der expliziten Ausnahme in § 26 Abs. 2a K-AGO losgelöst von den nach dem Verhältniswahlrecht zu wählenden Ausschuss-Obmännern zu betrachten, weshalb keine Anrechnung des Obmannes des Kontrollausschusses auf die übrigen Ausschuss-Obmänner vorzunehmen ist. Die Zahl der Ausschüsse, für deren Obmänner die einzelnen Gemeinderatsparteien Wahlvorschläge einbringen können, ergibt sich daher wie folgt:

**1 x VP (Kontrollausschuss)**

**1 x LWG**

**1 x SPÖ**

**1 x VP**

**Der Gemeinderat nimmt den Bericht einstimmig zur Kenntnis.**

- e) Festlegung, für welche Ausschüsse den einzelnen Gemeinderatsparteien das Recht auf Erstattung des Wahlvorschlages für den Obmann zukommt, mit Mehrheitsbeschluss

Bericht:

Der Bürgermeister berichtet, dass 4 Ausschüsse beschlossen wurden, davon hat die VP das Recht auf Einbringung des Wahlvorschlages für den Obmann des Kontrollausschusses. Der Gemeinderat hat – soweit es sich nicht um den Obmann des Kontrollausschusses handelt – mit Mehrheit (§ 39) zu bestimmen, für welche Ausschüsse den einzelnen Gemeinderatsparteien das Recht auf Erstattung des Wahlvorschlages für den Obmann zukommt (§ 26 Abs. 2a K-AGO).

Es wird folgender Antrag gestellt:

Nr.	Anspruchsberechtigte Partei	Wirkungskreis
1	VP	Kontrollausschuss
2	LWG	Feuerwehr, Zivil- und Katastrophenschutz, Hochwasserschutzmaßnahmen, Personalangelegenheiten, Finanzen, Soziales, Jugend, Familie, Ältere Generationen, Gesundheitswesen, Kindergarten und Schulangelegenheiten inkl. Schülertransporte, Gewerbe, Verkehr
3	SPÖ	Gemeindliche Bauvorhaben, Kanalangelegenheiten, Wohnungsvergaben inkl. Mietangelegenheiten, EU-Angelegenheiten, Wasserversorgung, Geh- und Radwege, Wirtschaftshof, Winterdienst, Öffentliche Verkehrseinrichtungen, Abfall- und Müllangelegenheiten, Tierkörperverwertung, Leichenhallen und Friedhöfe
4	VP	Land- und Forstwirtschaft, Tourismus und Fremdenverkehr inkl. Geopark, Kultur und Vereine, Orts- und Regionalentwicklung, Jagd und Fischerei, Wegeangelegenheiten (Privatwege, Bringungsgemeinschaften, Hofzufahrten), Angelegenheiten Öffentliches Gut und Vermessungen, Natur- und Umweltschutz, Freizeitanlagen, Sport

Über den vorliegenden Antrag kann nun diskutiert werden, für eine Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit erforderlich. Es wird im Gemeinderat beantragt, die Festlegung, für welche Ausschüsse den einzelnen Gemeinderatsparteien das Recht auf Erstattung des Wahlvorschlages für den Obmann zukommt, gemäß dem Antrag zu beschließen.

**Ohne weitere Diskussion beschließt der Gemeinderat einstimmig den vom Bürgermeister gestellten Antrag!**

- f) Wahl der Obmänner und der sonstigen Mitglieder der Ausschüsse

Bericht:

Der Bürgermeister berichtet, dass die VP hat das Recht auf Einbringung des Wahlvorschlages für den Obmann des Kontrollausschusses hat. Die Obmänner und die sonstigen Mitglieder der einzelnen Ausschüsse sind vom Gemeinderat aus seiner Mitte nach dem Verhältniswahlrecht zu wählen. Es werden die Gemeinderatsparteien ersucht, die Wahlvorschläge für die einzelnen Ausschüsse einzubringen:

Der Amtsleiter erklärt, dass die Wahlvorschläge eingebracht sind und gültig sind.

Nach Einbringen der Wahlvorschläge setzen sich die Ausschüsse wie folgt zusammen:

Nr.	Anspruchsberechtigte Partei	Wirkungskreis	Stelle	Mitglieder	Partei
1	VP	Kontrollausschuss	Obmann: Mitglied: Mitglied: Mitglied: Mitglied:	Erich Pachler Ingo Andreas Fischer Hartwig Grubelnig Bettina Sulzer-Gallant Margareta Hartl	VP LWG SPÖ LWG SPÖ
2	LWG	Feuerwehr, Zivil- und Katastrophenschutz, Hochwasserschutzmaßnahmen, Personalangelegenheiten, Finanzen, Soziales, Jugend, Familie, Ältere Generationen, Gesundheitswesen, Kindergarten und Schulangelegenheiten inkl. Schülertransporte, Gewerbe, Verkehr	Obmann: Mitglied: Mitglied: Mitglied: Mitglied:	Ingo Andras Fischer Margareta Hartl Sabine Visočnik Alexander Zellnig Markus Klautzer Horst Bruderhans	LWG SPÖ VP LWG SPÖ LWG
3	SPÖ	Gemeindliche Bauvorhaben, Kanalangelegenheiten, Wohnungsvergaben inkl. Mietangelegenheiten, EU-Angelegenheiten, Wasserversorgung, Geh- und Radwege, Wirtschaftshof, Winterdienst, Öffentliche Verkehrseinrichtungen, Abfall- und Müllangelegenheiten, Tierkörperverwertung, Leichenhallen und Friedhöfe	Obmann: Mitglied: Mitglied: Mitglied: Mitglied: Mitglied:	Hartwig Grubelnig Michael Riegler Bernhard Dobrounig Ingo Andreas Fischer Andreas Riegler Alexander Zellnig	SPÖ LWG VP LWG SPÖ LWG
4	VP	Land- und Forstwirtschaft, Tourismus und Fremdenverkehr inkl. Geopark, Kultur und Vereine, Orts- und Regionalentwicklung, Jagd und Fischerei, Wegeangelegenheiten (Privatwege, Bringungsgemeinschaften, Hofzufahrten), Angelegenheiten Öffentliches Gut und Vermessungen, Natur- und Umweltschutz, Freizeitanlagen, Sport	Obmann: Mitglied: Mitglied: Mitglied: Mitglied: Mitglied:	Bernhard Dobrounig Bettina Sulzer-Gallant Siegfried Weinberger Horst Bruderhans Markus Steiner Harald Riegler (FPÖ)	VP LWG SPÖ LWG SPÖ LWG

**Die genannten Personen werden vom Vorsitzenden als Mitglieder des jeweiligen Ausschusses für gewählt erklärt.**

**Punkt 8:** Nominierung von zwei durch den Gemeinderat zu bestellenden anwesenden Mitgliedern als Zeichner der Niederschrift (§ 45 Abs. 4 K-AGO)

**Vom Vorsitzenden werden zu Zeichnern der Niederschrift für die konstituierende Sitzung die Mitglieder des Gemeinderates Herr Hartwig Grubelnig und Herr Horst Bruderhans vorgeschlagen und vom Gemeinderat einstimmig akzeptiert.**